

Hinweise

für die Begutachtung von Forschungsstipendien

I. Allgemeines zum Verfahren der Begutachtung und Entscheidung

In der Regel werden zu jedem Antrag zwei voneinander unabhängig urteilende Gutachterinnen bzw. Gutachter gehört. Auf der Basis dieser Gutachten fertigt die Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einen Entscheidungsvorschlag. Im Anschluss hieran werden alle Unterlagen an ein oder mehrere Mitglied(er) der Fachkollegien übersandt. Die Fachkollegien sind gewählte Gremien der DFG. Sie haben die Verantwortung für die Qualität des Begutachtungsverfahrens und insbesondere bei der Einzelförderung für die Vorbereitung der Förderentscheidung durch den zuständigen Ausschuss. Die Entscheidung über den Antrag wird allen am Begutachtungsverfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

II. Formelle Gesichtspunkte der Begutachtung

Wenn Sie sich fachlich nicht zuständig fühlen, senden Sie bitte den Antrag so rasch wie möglich zurück. In diesem Fall sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mit Vorschlägen für die Auswahl einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters helfen.

Bitte prüfen Sie grundsätzlich, ob Umstände vorliegen, die Anlass für den Anschein Ihrer Befangenheit geben könnten.

Bei Rückfragen zum Antrag wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Geschäftsstelle der DFG.

Die DFG wird Ihr Gutachten den Antragstellenden in anonymisierter Form mitteilen. Auch die begutachtenden Personen erhalten die Gutachten in anonymisierter Form, um sie über den Ausgang der Begutachtung zu informieren. Dabei kann es sein, dass Ihr Gutachten von der DFG-Geschäftsstelle gekürzt wurde, beispielsweise, weil das Gutachten Passagen enthält, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

III. Förderinstrument Forschungsstipendium

Forschungsstipendien werden für ein umgrenztes Forschungsvorhaben von maximal zwei Jahren im Ausland bewilligt, das selbständig oder unter Anleitung einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Vorhabens kann das Stipendium auch der Vorbereitung der Habilitation oder einer habilitationsäquivalenten Leistung, der Einführung in eine besondere Forschungsrichtung oder dem Erlernen bestimmter Methoden dienen.

IV. Kriterien für die Begutachtung von Forschungsstipendien

1. Was hat die Antragstellerin / der Antragsteller hinsichtlich ihrer / seiner bisherigen wissenschaftlichen Karriere und des Forschungsgebiets erreicht?
2. Ist die Antragstellerin / der Antragsteller aufgrund ihrer / seiner bisherigen Leistungen für das Projekt qualifiziert?
3. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Originalität und Durchführbarkeit des Projekts?
4. Ist die gastgebende Einrichtung und das wissenschaftliche Umfeld geeignet?

Für die Struktur der Publikationsverzeichnisse im Antrag macht die DFG klare Vorgaben. Insbesondere ist die Anzahl der aufzuführenden Publikationen limitiert. Dies hat zum Ziel, einerseits durch die Fokussierung auf die relevanten und wichtigsten Arbeiten eine inhaltliche Würdigung der Publikationsleistung – ohne Rückgriff auf numerische Indikatoren – zu erleichtern, andererseits den quantitativen Publikationsdruck zu mindern.

Zum Antrag gehören

- ein Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten Publikationen des Antragstellers/der Antragstellerin,
- eine Übersicht seiner/ihrer maximal zehn wichtigsten projektspezifischen Publikationen.

Bitte beziehen Sie beide in Ihre Bewertung mit ein.

Zur Beschreibung des Forschungsvorhabens soll der Text im entsprechenden Teil des Antrags als Grundlage dienen. Sie können die im Anschluss aufgeführten Arbeiten zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf zusätzlich heranziehen. Das Verzeichnis und die Manuskripte als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Eine detaillierte Darstellung der Regelungen finden Sie unter Punkt VIII.

Wenn die Komplexität des Antrags es zulässt, sollte der Umfang des Gutachtens ein bis zwei Seiten nicht übersteigen.

Bitte machen Sie stets einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag.

V. Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem

Die DFG bemüht sich in allen Förderverfahren aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im deutschen Wissenschaftssystem. Insbesondere darf die Begutachtung eines Förderantrages nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z.B. Lebensalter, Geschlecht oder Behinderung gestützt werden. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen des wissenschaftlichen Nachwuchses statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters, das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Zugunsten der Antragstellenden ist zur Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in der Wissenschaft ein Nachteilsausgleich wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte möglich. Um beispielsweise die wissenschaftlichen Leistungen einer Person angemessen zu beurteilen, müssen auch deren individuelle Lebensumstände Beachtung finden. Chancengleichheit bedeutet hier, unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen (beispielsweise längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte wegen Kinderbetreuung) angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Themenkomplex Vielfalt im Wissenschaftssystem (Diversity) und Chancengleichheit finden Sie unter

www.dfg.de/diversity

Sie können sich auch gerne mit Fragen an den für Sie zuständigen Fachbereich in der DFG wenden.

VI. Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel, die Gutachten und die Identität der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie der an einer Bewertung beteiligten Mitglieder von Fachkollegien sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Die Aufgabe der Begutachtung darf daher nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden.

Der wissenschaftliche Inhalt des Antrages darf nicht für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden. Wir bitten Sie zudem, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben.

VII. Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind durch die DFG überprüfbar. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können oder gemeinsam mit Ihnen im Vorfeld einer Sitzung überlegen zu können, ob Ihre Teilnahme opportun erscheint, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten Befangenheitsregeln der DFG aufmerksam durch! Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums bzw. vor Ihrer Mitarbeit in einer Sitzung! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens nach kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe

eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Befangenheitsregeln der DFG

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit Beispielen von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in zwei Kategorien eingeteilt: "Ausschluss" und "Einzelfallentscheidung". Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss

Liegt bei Ihnen ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass Sie hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Bei einer Sitzung müssen Sie bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die Sitzungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Bei Sitzungen gilt zudem Folgendes:

Finden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können Sie daran teilnehmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen Sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.

Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Sie nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen Sie hingegen mitstimmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte den Raum verlassen mussten.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbänden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.

12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

VIII. Überblick über die Anforderungen an die Antragstellenden bei der Erstellung von Publikationsverzeichnissen

Literaturangaben sind beim Antrag auf ein Forschungsstipendium an bis zu drei verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Zwecken erforderlich:

1. bei der Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Vorarbeiten bzw. – bei Fortsetzungsanträgen – im Arbeitsbericht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausführungen. Die **erwähnten** eigenen oder fremden Arbeiten müssen in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts aufgeführt werden. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Antrag beigelegt werden. Der Einblick in die genannten Arbeiten ist für Sie als Gutachterin/Gutachter aber optional. Der Antragstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.
2. im eigentlichen projektbezogenen Publikationsverzeichnis als bewertbare Dokumentation des Publikationsertrags eines Vorhabens.
3. im Verzeichnis der wichtigsten Publikationen der Antragstellerin/des Antragstellers, welche aber nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen müssen.

Bei den unter 2. und 3. genannten Publikationsverzeichnissen, die Ihnen in einem gemeinsamen Dokument vorliegen, ist zudem folgende Gliederung einzuhalten:

a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmestätigung des Herausgebers beizufügen.

b) Andere Veröffentlichungen.

Zusätzlich können Patente (gegliedert in angemeldete und erteilte) angegeben werden. Hier ist die Anzahl nicht begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten eine Höchstzahl festgelegt ist. Sie beträgt bis zu zehn Publikationen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem frühen Stadium der wissenschaftlichen Karriere verfügen noch nicht notwendigerweise über die oben genannte Anzahl von Publikationen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Begutachtung.

IX. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis gelten auch in den Begutachtungsprozessen. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird oder gegen die in VI. (Vertraulichkeit) formulierten Grundsätze verstoßen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens kann die DFG eine oder mehrere Maßnahmen beschließen, die in der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten niedergelegt sind¹.

¹ Die Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sieht folgende Maßnahmen bei Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.